

Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates
der Gemeinde Rehfelde
(Entschädigungssatzung Seniorenbeirat Rehfelde)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 17 Absatz 4, 30 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verdienstausschlag
- § 4 Zahlungsbestimmungen
- § 5 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Rehfelde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde.
- (2) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen gelten in entsprechender Weise für jegliches Geschlecht.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates der Gemeinde Rehfelde wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Aufwand für Bekleidung und die persönliche Pflege, die Kosten zur Anschaffung von Informationstechnik, Repräsentationsaufwendungen, die Kosten für Verzeehr, für Fachliteratur sowie für die Nutzung der Telekommunikation, die Druck- und Kopierkosten, die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung eines Arbeitszimmers sowie die Fahrkosten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse.
- (3) Für Dienstreisen zu genehmigten Fortbildungen werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet.

§ 3

Verdienstausschlag

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Rehfelde haben gemäß § 24 BbgKVerf Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag.

Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Rehfelde
(Entschädigungssatzung Seniorenbeirat Rehfelde)

- (2) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.
- (3) Wird die Funktion als Mitglied des Seniorenbeirates der Gemeinde Rehfelde für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält pro Monat eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten pro Monat eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 30. September 2024


Marcel Kerlikofsky
Amtsleiter



Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Rehfelde
(Entschädigungssatzung Seniorenbeirat Rehfelde)